

# **ABWASSERREGLEMENT**

**Einwohnergemeinde Büren a.A.**

2. März 1993

# INHALTSVERZEICHNIS

## REGLEMENT

|         |                                                                    |    |
|---------|--------------------------------------------------------------------|----|
|         |                                                                    |    |
| I.      | Allgemeines                                                        |    |
| Art. 1  | Gemeindeaufgabe                                                    | 5  |
| Art. 2  | Zuständiges Organ                                                  | 5  |
| Art. 3  | Einteilung des Gebietes                                            | 5  |
| Art. 4  | Erschliessung                                                      | 6  |
| Art. 5  | Leitungskataster                                                   | 6  |
| Art. 6  | Oeffentliche Leitungen                                             | 6  |
| Art. 7  | Hausanschlusleitungen                                              | 6  |
| Art. 8  | Private Abwasseranlagen                                            | 7  |
| Art. 9  | Durchleitungsrechte                                                | 7  |
| Art. 10 | Schutz öffentlicher Leitungen                                      | 7  |
| Art. 11 | Leitungen im Strassengebiet                                        | 7  |
| Art. 12 | Gewässerschutzbewilligungen                                        | 7  |
| Art. 13 | Durchsetzung                                                       | 8  |
| II.     | Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften               |    |
| Art. 14 | Anschlusspflicht                                                   | 8  |
| Art. 15 | Bestehende Bauten und Anlagen                                      | 8  |
| Art. 16 | Vorbehandlung schädlicher Abwässer                                 | 8  |
| Art. 17 | Versickerungen                                                     | 9  |
| Art. 18 | Allgemeine Grundsätze, Trennsystem, Mischsystem, Abwasserableitung | 9  |
| Art. 19 | Waschen von Motorfahrzeugen                                        | 9  |
| Art. 20 | Anlagen der Liegenschaftsentwässerung                              | 10 |
| Art. 21 | Einzelkläranlagen und Jauchegruben                                 | 10 |
| Art. 22 | Grundwasserschutzonen und -areale                                  | 10 |
| III.    | Baukontrolle                                                       |    |
|         | Baukontrolle                                                       | 10 |
| Art. 23 | Baukontrolle                                                       | 11 |
| Art. 24 | Pflichten der Privaten                                             | 11 |
| Art. 25 | Projektänderungen                                                  | 11 |
| IV.     | Betrieb und Unterhalt                                              |    |
| Art. 26 | Einleitungsverbot                                                  | 11 |
| Art. 27 | Haftung für Schäden                                                | 12 |
| Art. 28 | Unterhalt und Reinigung                                            | 12 |

V. Abgaben

- Art. 29 Finanzierung der Abwasseranlagen
- Art. 30 Eigenfinanzierung
- Art. 31 Anschlussgebühr
- Art. 32 Wiederkehrende Gebühren
- Art. 33 Fälligkeit, Verzugszins, Verjährung
  - a) Anschlussgebühr
  - b) Wiederkehrende Gebühren
  - c) Verzugszins
  - d) Verjährung
- Art. 34 Gebührenpflichtige Schuldner
- Art. 35 Grundpfandrecht der Gemeinde

12  
12  
12  
13  
13

14  
14

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

- Art. 36 Ableitung von Wasser ohne Bewilligung
- Art. 37 Widerhandlungen gegen das Reglement
- Art. 38 Rechtspflege
- Art. 39 Inkrafttreten, Uebergangsbestimmung

14  
14  
14  
15

Tarif

- Art. 1 Anschlussgebühr
- Art. 2 Wiederkehrende Gebühren
- Art. 3 Inkrafttreten

17  
17  
17

Abkürzungen

|       |                                                  |
|-------|--------------------------------------------------|
| ARA   | Abwasserreinigungsanlage                         |
| BauG  | Baugesetz                                        |
| BW    | Belastungswert                                   |
| GEP   | Genereller Entwässerungsplan                     |
| GSA   | Gewässerschutzamt                                |
| GSchG | Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer        |
| KGV   | Kantonale Gewässerschutzverordnung               |
| OgR   | Organisationsreglement                           |
| SSIV  | Spenglermeister- und Installateur-Verband        |
| SVGW  | Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches |
| VEWD  | Direktion für Verkehr, Energie und Wasser        |
| VSA   | Verband Schweizerischer Abwasserfachleute        |
| WNG   | Gesetz über die Nutzung des Wassers              |

## Abwasserreglement

Die Einwohnergemeinde Büren a. A.

erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement,
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das Gesetz über die Nutzung des Wassers,
- die kantonale Gewässerschutzverordnung,
- die Baugesetzgebung,

folgendes

## Reglement

### I. Allgemeines

#### Art. 1

1 Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer.

2 Sie projektiert, erstellt und unterhält das öffentliche Kanalisationsnetz und den Anschluss der Abwässer an die regionale Abwasserreinigungsanlage.

3 Projektierung und Erstellung des öffentlichen Kanalisationsnetzes können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.

*Gemeindeaufgabe*

#### Art. 2

1 Die Durchführung und Ueberwachung der Gewässerschutzmassnahmen obliegt der Kommission für Gemeindebetriebe.

2 Diese besorgt

- a) die Prüfung der Gesuche und, soweit die Gemeinde zuständig ist, die Erteilung der Gewässerschutzbewilligungen;
- b) die Baukontrolle;
- c) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts und Betriebs der Anlagen;
- d) den Erlass von Verfügungen (insbesondere auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes);
- e) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

*Zuständiges Organ*

#### Art. 3

Gemäss der KGV werden aufgrund des GEP ausgetrennt:

- a) die in Nutzungsplänen rechtskräftig festgelegten Bauzonen;
- b) die von der Gemeinde durch Anschluss an die ARA zu sanierenden Ortsteile;
- c) das von den Grundeigentümern auf eigene Kosten zu sanierende Gebiet.

*Einteilung des Gebietes*



## Art. 4

*Erschliessung*

- 1 Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung.
- 2 Ausserhalb der Bauzonen erfolgt eine Erschliessung durch die Gemeinde nur gegenüber öffentlichen Sanierungsgebieten nach Massgabe des GEP.
- 3 Die Abwasserbeseitigung in privaten Sanierungsgebieten ist Sache der Grundeigentümer.

## Art. 5

*Leitungskataster*

Ueber die gesamten öffentlichen Abwasseranlagen wird von der Gemeinde ein Werkleitungsplan erstellt und ständig nachgeführt.

## Art. 6

*Öffentliche Leitungen*

- 1 Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.
- 2 Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den andern Erschliessungsträgern.
- 3 Die vertragliche Uebernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer bleibt vorbehalten.
- 4 Die öffentlichen Leitungen stehen im Eigentum der Gemeinde.

## Art. 7

*Hausanschlussleitungen*

- 1 Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe gemäss Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.
- 2 Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Ueberbauung eines in sich geschlossenen Areal(s) gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.
- 3 Die Kosten der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn eine bestehende öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.
- 4 Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz den Grundeigentümern.

## Art. 8

*Private Abwasseranlagen*

1 Wo keine Erschliessungs- oder Sanierungspflicht der Gemeinde nach BauG, KGV oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen, soweit dadurch nicht unverhältnismässige Mehrkosten im Vergleich zu Einzelmassnahmen entstehen. Für das Verfahren findet die KGV Anwendung.

2 Private Abwasseranlagen gelten als gemeinsame Hausanschlussleitungen.

## Art. 9

*Durchleitungsrechte*

- 1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche und private Leitungen, welche öffentlichen Aufgaben dienen, werden durch Dienstbarkeitsverträge oder im Verfahren nach Art. 130 a WNG erworben.
- 2 Die Auflage der Leitungspläne ist spätestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich zu eröffnen.

3 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

## Art. 10

*Schutz öffentlicher Leitungen*

1 Öffentliche Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Art. 130 a Abs. 3 WNG in ihrem Bestand geschützt.

2 Bauwerke dürfen nur bewilligt werden, wenn sie einen so grossen Abstand zu den Kanalisationsanlagen haben, dass diese nicht gefährdet werden. Der Mindestabstand zu den Kanalachsen beträgt vor dem Bau der Leitungen in der Regel 5 m, zu bestehenden Leitungen in der Regel 3 m.

3 Die Gemeinde kann im Einzelfall grössere Abstände verlangen, wenn dies die Sicherheit der Leitung gebietet, oder ein Unterschreiten der Bauabstände oder ein Ueberbauen der Leitung bewilligen.

## Art. 11

*Leistungen im Strassengebiet*

Verlaufen Leitungen im Bereich von Strassen, ist die Linienführung so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

## Art. 12

*Gewässerschutzbewilligungen*

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

## Art. 13

1 Für die Durchsetzung der Verfügungen finden insbesondere die Vorschriften der KGV über die Ersatzvornahme und den unmittelbaren Zwang Anwendung.

2 Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen den Eigentümer oder gegen den nutzungsberechtigten Inhaber von Anlagen und Einrichtungen; mehrere Eigentümer oder Inhaber haften solidarisch für die Kosten unter Vorbehalt des gegenseitigen Rückgriffs nach Massgabe des Zivilrechts.

3 Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

## II. Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften

## Art. 14

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

## Art. 15

1 Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen auf Kosten der Grundeigentümer im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

2 Die Gemeinde legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

3 Die zum Anschluss verpflichteten Grundeigentümer haben der Gemeinde spätestens vor Inangriffnahme der Grabarbeiten für die Sammelleitung die erforderlichen Gesuche einzureichen. Diese macht sie rechtzeitig auf den Baubeginn der Sammelleitungen aufmerksam.

4 Mit dem Anschluss sind, sofern die Abwässer in die ARA eingeleitet werden können, die Einzelkläranlagen auszuschalten.

5 Besteht keine Möglichkeit zum Anschluss an die ARA, so ordnet die Gemeinde die nach der Gewässerschutzgesetzgebung vorgeschriebenen Massnahmen an.

6 Im übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

## Art. 16

Schädliche Abwässer sind vor der Ableitung in die Kanalisation auf Kosten des Verantwortlichen so zu behandeln, dass sie den Reinigungsprozess in der ARA nicht ungünstig beeinflussen.

## Durchsetzung

## Art. 17

1 Sickergruben für gereinigte oder ungereinigte Abwässer sind nicht gestattet.

2 Der Geschützte, der eine Ausnahme vom Versickerungsverbot wünscht, hat die hydrogeologischen und die weiteren gegebenenfalls erforderlichen Beweise der Unschädlichkeit zu erbringen.

3 Das GSA kann zusätzliche Untersuchungen, namentlich Markierversuche, samt dem mengenmässigen Nachweis des Verbleibens des Markierstoffes, verlangen.

## Art. 18

1 Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Erfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten des Grundeigentümers nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie vollständiges Abdecken, Dichtheitsprüfung und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

2 Die Gemeinde legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, ob die Entwässerung im Trenn- oder Mischsystem zu erfolgen hat.

3 Das Regenabwasser und das Sauberwasser (Dach-, Brunnen-, Gebäude- oder Motorfahrzeuge, dauernde Grundwasserabsonkungen und dergleichen) ist vom Schmutzwasser vollständig zu trennen und versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, so ist es getrennt abzuleiten.

4 Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind in der Regel in die Schmutzwasserkanalisation abzuleiten. Dasselbe gilt für Abstellplätze, wenn diese gleichzeitig als Waschplatz dienen. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

5 Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutzwasserkanalisation, der übrige Bassininhalt dagegen, soweit nicht unverhältnismässig hohe Kosten entstehen, in den Vorfluter abzuleiten.

6 Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutzwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

## Art. 19

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Kanalisationsanschluss verfügen, ist verboten.

## Versickerungen

Allgemeine Grund-  
sätze, Trennsystem,  
Mischsystem, Ab-  
wasserableitungWaschen von Mo-  
torfahrzeugen

## Anschlusspflicht

Bestehende Bauten  
und AnlagenVorbehandlung  
schädlicher Abwäs-  
ser



## Art. 24

- 1 Der Gemeinde ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass sie die Kontrollen wirksam ausüben kann.
- 2 Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.
- 3 Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhandigen.
- 4 Ueber die Abnahme ist ein kurzes Protokoll auszufertigen.
- 5 Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstandenen Mehrkosten zu tragen.
- 6 Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

*Pflichten der Privaten*

## Art. 20

- 1 Die Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Schweizer Norm 592 000 des VSA und des SSIV.
- 2 Bei der Erstellung von privaten Leitungen ist in bezug auf Kaliber, Tiefenlage und Gefälle auf den GEP Rücksicht zu nehmen.

*Anlagen der Liegenschaftsentwässerung*

## Art. 21

Auf Einzelkläranlagen und Jauchegruben finden die eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft.

*Einzelkläranlagen und Jauchegruben*

## Art. 22

1 Bestehen Grundwasserschutzzonen oder -areale, so sind die im zugehörigen Schutzzonelement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen oder Bauverbote zu beachten.

*Grundwasserschutzzonen und -areale*

2 Gefährdet ein Bauvorhaben eine Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Einsprache erheben und innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf der Einsprachefrist eine Schutzzone öffentlich auflegen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der KGV.

## III. Die Baukontrolle

## Art. 23

- 1 Die Gemeinde kontrolliert während und nach der Durchführung bewilligter Vorhaben die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung.
- 2 Sie kann hierzu in schwierigen Fällen die Fachleute des GSA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.
- 3 Die Gemeinde oder die von ihr beauftragten Fachleute haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.
- 4 Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Eigentümer oder Inhaber nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.
- 5 Die Gemeinde erstattet dem GSA Meldung über den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

*Baukontrolle*

## IV. Betrieb und Unterhalt

## Art. 26

- 1 In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen oder die Reinigung in der zentralen Anlage ungünstig beeinflussen können.
- 2 Verboten ist insbesondere die Einleitung von giftigen, infektiösen, radioaktiven, feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen, von Flüssigkeiten mit starkem Säure-, Alkali- und Salzgehalt oder Temperaturen über 40°C nach Vermischung in der Leitung, von Gasen und Dämpfen aller Art, von Abwasser mit übermässigem Öl- oder Fettgehalt, von Stalljauche und Silosafte, von dickflüssigen und festen Gegenständen, welche die Leitungen verstopfen können, wie Sand, Schluff, Kehrlicht, Schlacke, Asche, Lumpen, Küchen- und Metzgerabfällen, Karbidschlamm, Ablagerungen aus Schlammfassern, Klärgruben und Abscheidern.
- 3 Im übrigen gelten die Bestimmungen der Gesetzgebung von Kanton und Bund (insbesondere die Vorschriften der Verordnung über die Abwasserleitungen).

*Einleitungsverbot*

## Art. 25

- 1 Jede wesentliche Aenderung eines bewilligten Projektes bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- 2 Als wesentliche Aenderungen gelten die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, die Aenderungen im Reinigungssystem bei Kläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Bau-, Isolier- und Auskleidungsmaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jeder andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Projektwechsel.

*Projektänderungen*



- 3 Bei Ableitung von Regenwasser in die Kanalisation wird zusätzlich ein Frankenbetrag pro m<sup>2</sup> entwässerter Fläche (Vorplatz, Dach usw.) erhoben. Der Gebührensatz ist im Tarif festgelegt.
- 4 Bei einer Erhöhung der BW oder einer Vergrößerung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.
- 5 Bei Wiederaufbau infolge Brandfall oder Gebäudeabbruch kommt Abs. 4 zur Anwendung, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls ist die volle Anschlussgebühr zu bezahlen.

#### Art. 32

- 1 Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen, die nicht durch die Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, und zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren zu bezahlen. Diese setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> des verbrauchten Frischwassers zusammen.
- 2 Die Gebührensätze sind in einem Tarif festgelegt.
- 3 Die Bezüger von Grundwasser und privatem Quellwasser haben die zur Ermittlung des verbrauchten Frischwassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen.
- 4 Die Gebühren für Industrie- und Gewerbebetriebe, die besonders verschmutzte Abwässer ableiten, werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.
- 5 Wenn ständig ein wesentlich geringerer Teil des bezogenen Frischwassers in die Kanalisation abgeleitet wird (zB durch Landwirtschaftsbetriebe oder Gärereien), kann die Gebühr angemessen herabgesetzt werden. Die Gemeinde bestimmt in diesem Fall, dass der Gebührensatz auf eigene Kosten eines zusätzlichen Wasserzähler einzubauen hat, oder legt die Gebühr aufgrund einer Schätzung des abgeleiteten Abwassers fest. Dabei soll auf die Durchschnittswerte in vergleichbaren Verhältnissen abgestellt werden.

#### Art. 33

- 1 Die Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses. Nach der Schnurgerüstabnahme kann eine Akontozahlung, berechnet aufgrund der voraussichtlich installierten BW und der entwässerten Fläche, erhoben werden. Die Restanz wird nach Vorliegen der definitiven Anzahl BW und m<sup>2</sup> entwässerter Fläche fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
- 2 Die Nachgebühr wird mit der Installation der neuen BW und mit dem Anschluss der zusätzlich entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung und die Zahlungsfrist richten sich nach Abs. 1.
- 3 Die wiederkehrenden Gebühren sind innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Berner Kantonalbank für neue I. Hypotheken geschuldet.

Wiederkehrende Gebühren

Fälligkeit, Verzugszins, Verjährung  
a) Anschlussgebühr

b) Wiederkehrende Gebühren

c) Verzugszins

#### Art. 27

- 1 Die Eigentümer von Hausanschlussleitungen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlussleitungen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.
- 2 Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Anschließern oder Dritten durch einen von ihr nicht verschuldeten Rückstau vom öffentlichen Kanalisationsnetz oder infolge höherer Gewalt entstehen können.

#### Art. 28

- 1 Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind bau- und betriebstechnisch in gutem Zustand zu erhalten.
- 2 Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Reinigung oder Unschädlichmachung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.
- 3 Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Gemeinde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten des Pflichten vornehmen lassen.

### V. Abgaben

#### Art. 29

- Die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
- die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren;
  - die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
  - sonstige Beiträge Dritter.

#### Art. 30

- 1 Die Abwasserentsorgung muss eigenwirtschaftlich betrieben werden.
- 2 Die Rechnung der Abwasserentsorgung richtet sich nach dem Gesetz und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

#### Art. 31

- 1 Für jeden Anschluss ist eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss SVGW (Auszug im Anhang) erhoben. Der Gebührensatz ist im Tarif festgelegt.

Haftung für Schäden

Unterhalt und Reinigung

Finanzierung der Abwasseranlagen

Eigenfinanzierung

Anschlussgebühr



d) *Verföhrung*

5 Vom Eintritt der Fälligkeit an gerechnet verjähren die Anschlussgebühren in zehn Jahren, die wiederkehrenden Gebühren in fünf Jahren. Die Verjäh- rung wird durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen. Im übrigen gelten sinngemäss die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts.

## Art. 34

*Gebührenpflichtige Schuldner*

1 Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer oder Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Baute oder Anlage war. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehende Anschlussgebühr, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

2 Die wiederkehrenden Gebühren schuldet der jeweilige Eigentümer oder Baurechtsberechtigte der Baute oder Anlage.

## Art. 35

*Grundpfandrecht der Gemeinde*

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf der Anschlussgebüh- r ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegen- schaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 des Einführungsgesetzes zum ZGB.

## VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

## Art. 36

*Ableitung von Wasser ohne Bewilligung*

Wer ohne Bewilligung Wasser ableitet, schuldet der Gemeinde die entgan- genen Gebühren. Vorbehalten bleibt die Bestrafung nach Art. 37 und nach eigenössischem oder kantonalem Recht.

## Art. 37

*Widerhandlungen gegen das Reglement*

1 Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement und gegen die ge- stützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und ge- stützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

2 Vorbehalten bleiben die eigenössischen und kantonalen Strafbestimmun- gen.

## Art. 38

*Rechtspflege*

1 Gegen Verfügungen der Gemeinde kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

2 Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungs- rechtspflege.

## Art. 39

*Inkrafttreten, Ueber- gangsbestimmung*

1 Das Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zustän- dige Direktion auf den 1. April 1993 in Kraft.

2 Das Abwasserreglement vom 13. Dezember 1983 wird aufgehoben.

3 Massgebend für die Anschlussgebühren ist der Baubeginn. Als Baubeginn gilt die Schnurgerüstabnahme.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung von Büren a.A. am 2. März 1993.

## Einwohnergemeinde Büren an der Aare

Der Präsident



O. Bigler

Der Gemeindegeschreiber



B. Rufer

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschreiber bescheinigt, dass das Abwasserreglement nach Massgabe von Art. 4 der Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Büren a.A. öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit vorschriftsgemäss publiziert.

Während der Auflage- und Einsprachefrist wurden keine Einsprachen eingereicht.

Büren a.A., 5. April 1993

Der Gemeindegemeinschreiber



B. Rufer

**Genehmigungsbeschluss**

GENEHMIGT  
 Die Direktorin:  
  
 Bern, 9.6.1993

